

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	16	EA 107	328
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 14. Mai 2019

421

Einfache Anfrage von Ueli Fisch, Kurt Egger und Nina Schläfli vom 27. Februar 2019 „Klima-Notstand im Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wie die Fragesteller korrekt schreiben, gingen seit Anfang Jahr schweizweit tausende Schülerinnen und Schüler auf die Strasse. Sie fordern, dass Parlament und Regierung rasch und konsequent handeln, um die drohende Klimakatastrophe abzuwenden. Im Rahmen einer weltweiten Kampagne sollen möglichst viele Regierungen den "Climate Emergency" ausrufen, damit schnell grosse Ressourcen gegen den Klimawandel als existenzielle Bedrohung mobilisiert werden können. Die Fakten seien bekannt, die Technologie vorhanden, jetzt müsse in den Notfallmodus gewechselt werden.

Die gestellten Fragen zum "Klima-Notstand im Thurgau" beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Frage 1

Im deutschen Sprachraum wird der Begriff "Climate Emergency" mit "Klima-Notstand" übersetzt. "Notstand" ist jedoch ein verfassungsrechtlicher Begriff, der im Kanton Thurgau in § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) verankert ist. Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann der Regierungsrat demnach von Verfassung und Gesetz abweichen. Dadurch wird ein wirkungsvolles Handeln in einer ausserordentlichen, schwerwiegenden Situation möglich. Wie der "Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung"¹ ausführt, muss die Lage als derart ernst erscheinen, dass das ordentliche Instrumentarium zur Bewältigung der Notstandssituation nicht ausreicht. Diese Lage ist nicht gegeben.

¹ STÄHELIN, Philipp (2007): "Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung", nachgeführt und ergänzt von Dr. iur. Rainer Gonzenbach und lic. iur. Margrit Walt. Schriftenreihe der Staatskanzlei des Kantons Thurgau, Nr. 17: S. 121-122; Weinfelden (Sonderegger Druck AG).

Das ordentliche politische Instrumentarium würde in der Schweiz relativ rasch griffige und spürbare Massnahmen zulassen, um den Ausstoss von Triebhausgasen deutlich zu reduzieren. Die laufenden parlamentarischen Debatten zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes zeigen aber, dass bezüglich der Massnahmen zum Klimaschutz noch kein politischer Konsens besteht. Der Regierungsrat geht in diesem Kontext davon aus, dass die Fragesteller ein politisches Bekenntnis von ihm erwarten und keine tatsächliche Notstands-Ausrufung. Trotz der grossen, berechtigten Sorge um das Klima und dem bemerkenswerten, wichtigen Engagement der Jugendlichen will der Regierungsrat jedoch keine Symbolpolitik betreiben und verzichtet deshalb darauf, den Klima-Notstand zu erklären. Nichtsdestotrotz anerkennt er, dass Handlungsbedarf besteht – angefangen auf der individuellen Ebene des persönlichen Wohn-, Mobilitäts- und Konsumverhaltens bis hin zur internationalen Ebene mit mehreren grossen Emittenten. Der Kanton ist in dieser Betrachtung nicht ausgenommen. Zu seiner eigenen Klimapolitik äussert sich der Regierungsrat detailliert in der Beantwortung der Interpellation "Klimawandel stoppen statt verdrängen", die parallel zur vorliegenden Beantwortung erfolgt.

Frage 2

Auch ohne den Klima-Notstand auszurufen, ist der Regierungsrat bereit, sich kantonale Klimaschutzziele zu setzen und Massnahmen daraus abzuleiten sowie einen Aktionsplan für einen besseren Klimaschutz auf kantonaler Ebene auszuarbeiten. In einem ersten Schritt sind die nötigen Grundlagen zusammenzustellen, auszuwerten und eine entsprechende Strategie festzulegen. Für diese ämterübergreifende Tätigkeit ist eine Koordinationsstelle "Klimawandel" aufzubauen, wie der Regierungsrat ebenfalls in der genannten Interpellation darlegt.

Frage 3

§ 11 Abs. 2 der Kantonsverfassung normiert die behördliche Pflicht, aktiv, rechtzeitig und laufend über die eigene Tätigkeit zu informieren. Dem kommt der Regierungsrat nach, indem er beispielsweise das kantonale Förderprogramm Energie, die Chancen der Elektromobilität und umweltrelevante Themen bekannt macht. Eine "umfassende Information über den Klimawandel, seine Ursachen und Auswirkungen" geht demgegenüber weit über den kantonalen Verfassungsauftrag hinaus. Zudem stellt bereits das Bundesamt für Umwelt (BAFU) umfangreiche Informationen bereit – bis hin zu den wissenschaftlichen Grundlagen, siehe www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima.html.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

i.V. Walter Hofstetter